

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/1616/2025/

Betreff:	Jahresrechnung 2021		
Federführung:	Fachbereich I	Datum:	15.04.2025
Verfasser:		Fraktion:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Digitales und Personal	22.05.2025	
Verwaltungsausschuss	04.06.2025	
Rat	25.06.2025	

I. Sachverhalt:

Für jedes Haushaltsjahr ist ein Jahresabschluss nach den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung aufzustellen.

Nach § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses festzustellen und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen. Sowohl der Jahresabschluss als auch der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ergänzt um eine eigene Stellungnahme der Bürgermeisterin sind dem Rat unverzüglich vorzulegen.

Der Rat der Gemeinde Jemgum hat am 27.05.2024 beschlossen, dass die Gemeinde Jemgum gemäß dem Niedersächsisches Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG), dass bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 von einem Anhang gem. § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG sowie den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen gem. der §§ 52 und 53 KomHKVO abgesehen wird und die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses nicht umfasst.

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 des NKomVG (*Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz*) beschließt der Rat über die Verwendung der Überschüsse des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses.

Im Haushaltsjahr 2021 wurde im ordentlichen Ergebnis ein Defizit in Höhe von 1.011.537,09 € und im außerordentlichen Ergebnis ein Defizit in Höhe von 3.009,20 € erwirtschaftet.

Das Defizit aus dem Jahresrechnungsergebnis für 2021 muss gemäß § 182 Abs. 4 und 5 NKomVG (Sonderregelung für epidemische Lagen und Folgen des Krieges in der Ukraine) in der Bilanz auf der Passivseite gesondert ausgewiesen werden. Entsprechend § 182 Abs. 4 NKomVG sollen diese Fehlbeträge in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren gedeckt werden.

Beschlussvorschlag:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Digitales und Personal

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Digitales und Personal empfiehlt dem Rat,

- a) den Jahresabschluss 2021 zu beschließen
- b) dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung zu erteilen
- c) Das Defizit gem. § 182 Abs. 4 und 5 gesondert auszuweisen

Verwaltungsausschuss

Der VA empfiehlt dem Rat,

- a) den Jahresabschluss 2021 zu beschließen
- b) dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung zu erteilen
- c) Das Defizit gem. § 182 Abs. 4 und 5 gesondert auszuweisen

Rat

Der Rat beschließt,

- a) den Jahresabschluss 2021 zu beschließen,
- b) dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung zu erteilen,
- c) das Defizit gem. § 182 Abs. 4 und 5 gesondert auszuweisen.

Anlagenverzeichnis:

- Jahresrechnung 2021

